

Stiftungsurkunde

Thomas Hofer, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Interlaken,

beurkundet:

1. Der **Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK)**, mit Sitz in Bern, Bolligenstrasse 52, 3006 Bern, handelnd durch die mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigten Herren
 - Dr. med. Marcus Grossenbacher, von Ochlenberg BE und Basel, in Ringgenberg, Vorstandsmitglied
 - Dr. med. Donat Gensch, von Schwyz, in Bern, Co-Präsident

2. Die **Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin**, mit Sitz in Lichtensteig, Oberplattenstrasse 73, 9620 Lichtensteig, handelnd durch die mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigten Herren
 - Dr. med. François Héritier, von Savièse VS, in Courfaivre, Präsident
 - Dr. med. Antonio Bonfiglio, von Zeiningen AG, in Langnau am Albis, Kassier

3. Die **Ärztegesellschaft des Kantons Bern**, mit Sitz in Bern, Bolligenstrasse 52, 3006 Bern, handelnd durch die mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigten Herren
 - Dr. med. Beat Gafner, von Beatenberg BE, in Niederscherli (Gemeinde Köniz), Präsident
 - Dr. med. Rainer Felber, von Egerkingen SO, in Boll (Gemeinde Vechigen), Vizepräsident

4. Frau Dr. med. **Brigitte Saner-von Burg**, geb. 20. Februar 1950, von Büsserach SO, und Herr Prof. Dr. med. **Hugo Saner**, geb. 18. Juli 1948, von Büsserach SO, beide wohnhaft Kohliweidstrasse 12, 4656 Starrkirch-Wil SO

erklären:

I. Gründung einer Stiftung

Wir errichten eine Stiftung unter den Namen

„Berner Stiftung zur Förderung der Hausarzt-Medizin“

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

II. Statuten

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Berner Stiftung zur Förderung der Hausarzt-Medizin“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Artikel 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung fördert die Hausarzt-Medizin als akademische Disziplin der medizinischen Grundversorgung.

Sie fördert und festigt die Integration der Hausarzt-Medizin als anerkanntes akademisches Fach an der Universität Bern.

Sie unterstützt das Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) im Bereich der Lehre, Forschung, Weiter- und Fortbildung.

Sie unterstützt Projekte des akademischen Nachwuchses in Hausarzt-Medizin.

Sie fördert die Entwicklung neuer Versorgungsmodelle in der medizinischen Grundversorgung.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangs-

kapital von **Fr. 42'000.00** (Franken zweiundvierzigtausendnullhundert) wie folgt:

1. Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK)	Fr. 10'000.00
2. Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin	Fr. 12'000.00
3. Ärztesgesellschaft des Kantons Bern	Fr. 10'000.00
4. Dr. med. Brigitte Saner-von Burg und Prof. Dr. med. Hugo Saner	<u>Fr. 10'000.00</u>
Total wie hievov	<u>Fr. 42'000.00</u>

Das Stiftungskapital wird durch weitere Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie die Erträge des Stiftungsvermögens ge-
äuft.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Artikel 4 **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, falls auf eine solche nicht verzichtet werden darf.

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen.

Artikel 5 **Organisation**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei je ein Mitglied von der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern „BEKAG“ (intern zuständig: Kantonalvorstand), der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin „SGAM“ (intern zuständig: Generalversammlung) und des Vereins Berner Haus- und KinderärztInnen „VBHK“ (intern zuständig: Vorstand) delegiert werden kann.

Die Delegationen sind von den zuständigen Organen der jeweiligen Organisationen innert 60 Tagen seit der schriftlichen Aufforderung durch den Stiftungsrat diesem schriftlich zu melden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ist der Stiftungsrat frei, in eigener Regie ein beliebiges Mitglied zu wählen.

Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern in Ziff. III. hienach bestimmt.

Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der mindestens zwei restlichen Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre, wobei diese wieder wählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds des Stiftungsrats, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Artikel 6 **Reglement**

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein Reglement erlassen.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 7 **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).

Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstel-

le muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 8 **Rechnungsführung**

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2012. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Jahresrechnung ist einer allfälligen Revisionsstelle vorzulegen. Der Jahresbericht und ein allfälliger Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Artikel 9 **Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Artikel 10 **Aufhebung der Stiftung**

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

III. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- Herr **Dr. med. Marcus Grossenbacher**, von Ochlenberg BE und Basel, in Ringgenberg
- Herr **Dr. med. Rainer Felber**, von Egerkingen SO, in Boll (Gemeinde Vechigen)
- Herr **Dr. med. Andreas Rothenbühler**, von Trachselwald BE, in Lyss
- Frau **Dr. med. Brigitte Saner-von Burg**, von Büsserach SO, in Starrkirch-Wil
- Herr **Prof. Dr. med. Drahomir Aujesky**, von Matzingen TG, in Servion VD

IV. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

V. Schlussbestimmungen

1. Eintragung im Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.

Der unterzeichnete Notar ist zur Anmeldung bevollmächtigt.

2. Ausfertigung

Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt des Kantons Bern, die Stiftung und die Aufsichtsbehörde **dreifach** auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

* * * * *

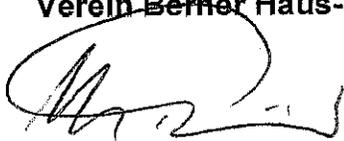
Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit diesen.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Haus der Universität in Bern, am fünften April zweitausendundzwoölf.

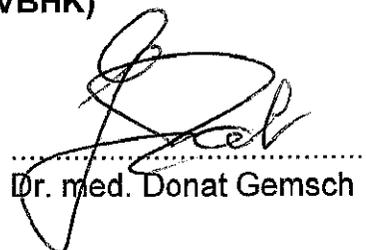
5. April 2012

Die Stifter

Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK)



.....
Dr. med. Marcus Grossenbacher

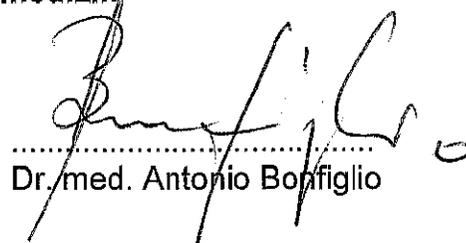


.....
Dr. med. Donat Gensch

Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin

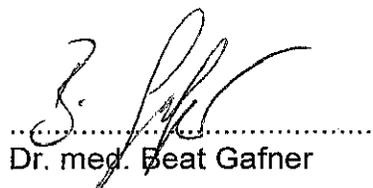


.....
Dr. med. François Héritier



.....
Dr. med. Antonio Bonfiglio

Ärztegesellschaft des Kantons Bern



.....
Dr. med. Beat Gafner



.....
Dr. med. Rainer Felber

5. April 2012



.....
Dr. med. Brigitte Saner-von Burg



.....
Prof. Dr. med. Hugo Saner

Der beurkundende Notar

